

## **BESCHLUSS B-156/2013**

### **Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs des Regionalplanes gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG)**

Gremium: Stadtrat

10.07.2013

Der Stadtrat beschließt:

### **Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplan im Rahmen der Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfes gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsLPIG**

#### **I Leitbild der Region**

##### **Zu letzter Absatz (Seite 8)**

Der zweite Satz „Die stetige Einbindung ... in die transeuropäischen Schienen- und Straßennetze ...“ ist umzuformulieren in: Die stetige Einbindung ... in das transeuropäische Straßennetz sowie die grundsätzliche Einbindung in das transeuropäische Schienennetz ... „

Begründung: Die bisherige Formulierung suggeriert, dass die Region bereits in das Europäische Schienennetz eingebunden ist. Dies ist aber nicht der Fall.

#### **II Handlungsschwerpunkte Regionalplan**

Überlegenswert für die weitere Diskussion im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes wäre es, eine Priorisierung bei der Auflistung der einzelnen Handlungsschwerpunkte vorzunehmen.

Begründung: Um die Entwicklung der Region zielgerichteter im Sinne von Ressourcenoptimierung zu gestalten, ist die Gewichtung der separaten Handlungsfelder für künftige Entscheidungen erforderlich.

#### **III Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

##### **1. Raum und Siedlungsstruktur**

##### **1.1 Teilräumliche Entwicklung**

Zu G 1.1.1 (Seite 16)

Im zweiten Satz ist der Begriff interkommunal zu ergänzen um „/innerregional“.

Begründung: Die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation des Teilraumes Chemnitz-Zwickau mit den anderen Teilräumen innerhalb der Region besteht grundsätzlich zur Wahrung der Interessen gegenüber dem Land und dem Bund; zumal dieser Sachverhalt ist im Regionalplan explizit in den nachfolgenden - die anderen Teilräume betreffenden - Grundsätzen erwähnt wird.

Zu G 1.1.2 (Seite 16)

Der Grundsatz ist zu ergänzen um den Aspekt des Erhalts und die Schaffung von ausgewogenen und bedarfsgerechten Bildungsangeboten.

Begründung: Unter dem Aspekt Daseinvorsorge stellt diese Forderung eine unverzichtbare Grundlage dar.

Zu G 1.1.5 (Seite 17)

Der Grundsatz ist zu ergänzen um den Aspekt der Erreichbarkeit des Teilraumes Erzgebirge aus dem Teilraum Chemnitz-Zwickau heraus.

Begründung: Nur durch eine bessere Erreichbarkeit durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (insbesondere der B 95) können die traditionellen Verflechtungsbeziehungen und damit auch die Wertschöpfung innerhalb der Region gestärkt werden.

### **1.3 Zentrale Orte**

Zu Z 1.3.1.1 Grundzentren (Seite 25)

Die vorliegende Ausweisung der Grundzentren entspricht nicht überall der tatsächlichen Bedeutung der Gemeinden. Daher sollte sowohl die Anzahl der ausgewiesenen Grundzentren als auch die Auswahl selbst kritisch überprüft werden.

Begründung: Beispielsweise sind die Gemeinden Waldheim, Hartha und Leisnig im Verbund als Grundzentrum ausgewiesen während die Gemeinden Weischlitz, Eibenstock oder Schönheide jeweils alleine Grundzentrum sein sollen.

Zu Z 1.3.2.1 (Tabelle Seite 25)

In der Tabelle sollte die Überschrift der linken Spalte „Grundzentrum/grundzentraler Verbund“ ergänzt werden um „mit all seinen Ortsteilen“ und die Überschrift in der rechten Spalte sollte vor „Gemeindeteil“ ergänzt werden um das Wort „davon“.

Begründung Die Tabelle ist in der jetzigen Fassung für Dritte schwer verständlich.

Zu Z1.3.3.2 (Seite 27)

Dass die Stadt Augustusburg im Gegensatz zu anderen Gemeinden nicht als Gemeinde mit besonderer Funktion Tourismus festgesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Begründung: In der Karte 4 „Tourismus ist die Stadt Augustusburg als Regionaler Schwerpunkt des Städtetourismus festgeschrieben. Darüber hinaus spricht die Vorortinfrastruktur (Schloss + Freizeiteinrichtungen) für eine Ausweisung.

Zu Z 1.4.1 (Seite 30)

Regionaler Vorsorgestandort Wittgensdorf

In der Tabelle ist der Regionale Vorsorgestandort Wittgensdorf zu streichen.

Begründung: Der Standort ist wegen seiner Lage nur sehr schwer zu erschließen. Darüber hinaus gibt es auch den Beschluss des PVUA vom 29.10.2002 (B-382/2002), dass diese Fläche nicht als Regionalen Vorsorgestandort weiter ausgewiesen werden soll. Dieser Beschluss sollte im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes umgesetzt werden.

## **1.8 Tourismus und Erholung**

Das Kapitel erscheint nach der Kürzung in sich nicht mehr stimmig.

Begründung: Die Auswahl der aufgeführten Grundsätze ist hinsichtlich der regionalen Bedeutung nicht nachvollziehbar. Z. B. hat der Bereich Wintersport (Langlauf und Alpin) für die Region sowohl unter dem Aspekt Wertschöpfung als auch unter dem Aspekt Standort-/Lebensqualität eine wesentlich höhere Bedeutung als der als Grundsatz aufgeführte Bereich Schlauchboot- und Kanutourismus. Ein weiteres Beispiel stellt der Sachverhalt dar, dass unter Punkt 1.1 Teilräumliche Entwicklung (Seite 16) unter G 1.1.2 darauf abgezielt wird, in den ländlichen Räumen einen Schwerpunkt auf den Ausbau der Tourismus- und Naherholungsfunktion zu setzen, dies sich aber nicht im Kapitel 1.8 Tourismus und Erholung widerspiegelt. Die Grundsätze sollten daher entweder ergänzt oder, indem die grundsätzlichen Intentionen der touristischen Entwicklung in der Region Eingang in die Zielformulierungen finden, gänzlich weggelassen werden.

## **2. Freiraumstruktur**

### **2.3. Land- und Forstwirtschaft**

#### **2.3.1 Landwirtschaft**

Zu Z 2.3.1.2 (Seite 63)

Der Begriff „für Versiegelung“ ist durch „andere Nutzungsarten“ zu ersetzen.

Begründung: Nicht jeder Entzug von Landwirtschaftsfläche ist auch mit einer Versiegelung von Boden verbunden, steht aber der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung auf Grund einer anderen Zweckbestimmung dann nicht mehr zur Verfügung.

Zu Z 2.3.1.3 (Seite 63)

Die Formulierung „... und begründet sind.“ ist zu ersetzen durch „... und der Bedarf durch die entsprechenden Planverfahren nachgewiesen ist.“

Begründung: Der Begriff „übergeordnete öffentliche Interessen“ ist nicht näher definiert und lässt alle Möglichkeiten offen. Wenn Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt werden, muss in diesem Bereich eine andere Nutzung die absolute Ausnahme bilden. Dies ist mit einem entsprechenden Planverfahren zu untersetzen.

### 3. Infrastruktur

#### 3.1 Verkehr

##### Zu 3.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) (Seite 71)

Die Sicherstellung der Schülerbeförderung insbesondere in den ländlichen Räumen ist als Zielstellung aufzunehmen.

Begründung: Unter dem Aspekt Daseinsvorsorge stellt diese Forderung eine unverzichtbare Grundvoraussetzung dar.

##### 3.1.3 Überregionaler und regionaler Schienenpersonenverkehr

Grundsätzlich ist zu diesem Punkt darauf hinzuweisen, dass mit Änderung des PBeFG (Personenbeförderungsgesetz) für den Überregionalen und regionalen Personenverkehr nun auch der Busfernverkehr eine entscheidende Rolle spielt und daher in der Regionalplanung an entsprechender - intern noch zu diskutierender - Stelle Beachtung finden sollte.

###### Zu Z 3.1.3.2 (Seite 73)

Ergänzung um einen zweiten Satz:

Das bestehende Fernbahnangebot (Franken-Sachsen-Express) Dresden - Chemnitz - Nürnberg ist als durchgehende Linie nach dem Integralen Taktfahrplan zu sichern.

Begründung: Hier ist sowohl auf die Fertigstellung der Elektrifizierung auf der gesamten Strecke hinzuwirken als auch eine dauerhafte Lösung für einen durchgehenden Betrieb zu finden.

###### Zu Z 3.1.3.3 (Seite 74)

Die Zielstellung ist um folgende (*kursiv* markiert) Formulierung zu ergänzen: Die über die Mitte-Deutschland-Verbindung führende RegionalExpress-Linie ***soll zwischen Chemnitz/Zwickau – Gera – Erfurt – Göttingen /Bebra – Paderborn (- Rhein/Ruhr) als durchgehende, länderübergreifende Fernbahnverbindung gesichert und weiter entwickelt werden. Der Ausbau des sächsischen Abschnitts ist bedarfsgerecht fertigzustellen.***

Begründung: Der RE 1 beginnt/endet zurzeit in Zwickau/Glauchau. Ab 12/2013 wird der RE auch nicht mehr in Gößnitz geflügelt und nach Zwickau geführt. Dieses Angebot entspricht nicht den bestehenden Mobilitätsbedürfnissen. Ein verbessertes Angebot bis Chemnitz muss mit der ab 2016 geplanten neuen IC-Verbindung Gera - Jena - Weimar - Erfurt - Gotha – Kassel – Rhein/Ruhr verknüpft werden.

###### Zu Z 3.1.3.5 (Seite 74)

Ergänzung um einen zweiten Satz:

Dazu muss der Abschnitt Chemnitz-Geithain-Bad Lausick-Leipzig elektrifiziert und durchgehend zweigleisig ausgebaut werden.

Begründung: Dieser Ausbaustandard ist Voraussetzung für ein hochwertiges Verkehrsangebot.

###### Zu „Erläuterung“ (Kasten Seite 75)

- Entgegen der Aussage im Absatz 2, letzter Satz: dass in dem aktuellen Planentwurf auf Festlegungen zum Integralen Taktfahrplan der Sachsen-Franken-Magistrale (gegenüber Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge) verzichtet wurde, da kein Regelungsanspruch für betriebliche Belang durch den Regionalplan gegeben sei, sollten doch Festlegungen zum Integralen Taktfahrplan der Sachsen-Franken-Magistrale formuliert werden.

Begründung: Der Verzicht auf solche Festlegungen ist insofern nicht begründet, als dass sehr wohl zu den Zielen zur Mitte-Deutschland-Verbindung, zur Verbindung Chemnitz - Berlin und zur Verbindung Chemnitz - Leipzig „betriebliche Belange“ direkt oder indirekt angesprochen werden (RE-Linie stärken, Fernverkehr weiter entwickeln, Voraussetzung für Fernverkehr schaffen). Insofern ist auch die o. g. vorgeschlagene Satzergänzung zu Z 3.1.3.2 in sich stimmig.

- Entgegen der Aussage im Absatz 3, Satz 2, dass in dem aktuellen Planentwurf auf eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte und entsprechende Hinweise zu den geplanten Korridoren der möglichen streckenverkürzenden Neubaumaßnahmen auf der Sachsen-Franken-Magistrale (gegenüber Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge) verzichtet werden wird, weil kein realistischer Planungsansatz für weitere Festlegungen, von denen eine Bindungswirkung ausgeht, begründet werden könne, sollte diese Darstellung doch als nachrichtliche Übernahme in der neuen Raumnutzungskarte erfolgen.

Begründung: An den fachlich gegebenen Rahmenbedingungen, welche streckenverkürzende Neubaumaßnahmen begründen, hat sich seit dem letzten Regionalplan nichts geändert. Die zwischenzeitlich umgesetzten, laufenden und noch zu realisierenden Maßnahmen waren schon immer als parallele Vorhaben geplant. Die Formulierung von Grundsätzen und Zielen im Regionalplan kann sich nicht maßgebend an der Einschätzung bezüglich ihrer kurzfristigen Realisierbarkeit oder an den tagespolitischen Vorgaben des LEP orientieren, sondern muss den fachlich begründbaren Erfordernissen, in Abwägung mit alternativen Planungen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) Rechnung tragen.

### **3.1.7 Radverkehr**

Zu Z 3.1.7.4 (Seite 81)

Unter diesem Ziel sollte auch die Erreichbarkeit von Schulen thematisiert werden.

Begründung: Radwege sollten auch, insbesondere im ländlichen Raum, so angelegt werden, dass schulische Einrichtungen gut zu erreichen sind.

### **Karte 4: Tourismus und Erholung**

- Das Symbol für neue Jugendherberge im Stadtzentrum Chemnitz fehlt.
- Das Symbol „Bestandteil der Montanen Kulturlandschaft Erzgebirge/-...“ ist unzureichend zugeordnet. Es muss nach links oben auf den Chemnitzer Stadtteil Siegmarsberg hin verschoben werden.
- Regional bedeutsame Aussichtspunkte sollten in die Karte Tourismus und Erholung übernommen werden, da gerade diese für Touristen auch Zielpunkte sind.

## **Karte 8: Bereiche der Landschaft mit besonderer Nutzungsanforderung Teil: Kulturlandschaft**

In der Karte werden sowohl Waldflächen als auch regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen in verschiedenen Farben dargestellt. Da eine landschaftsprägende Erhebungen auch bewaldet sein kann geht aus dieser Art der Darstellung nicht hervor. Daher ist für diese Kategorie eine geeignete Darstellung (indem z. B. die beiden Farbgebungen miteinander in schraffierter Form kombiniert werden) erforderlich.

### **Teil Regionales Windenergiekonzept des Regionalplanes**

Der zur Beteiligung ausgereichte Planentwurf des Regionalen Windenergiekonzeptes wurde hinsichtlich berührter Belange der Stadt Chemnitz geprüft.

Der Planungsverband und die Stadt Chemnitz als kommunaler Planungsträger sind angehalten, die aktuellen energiepolitischen Ziele gemeinsam zu untersetzen. Von der Stadt Chemnitz wird die aktuelle Arbeitsweise zur Umsetzung positiv bewertet. Ein enges Abstimmungsverfahren hat den Vorteil, die Interessen der Stadt in den regionalen Planungsprozess einfließen lassen zu können.

Mit dem regionalen Windenergiekonzept wird der rechtliche Rahmen geschaffen, auf dessen Grundlage auch die Darstellungen von WEA-Konzentrationszonen im Stadtgebiet Chemnitz basieren sollen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz stellt derzeit zwei Standortbereiche (Galgenberg an der Röhrsdorfer Straße und Bereich Wirtschaftshof Wittgensdorf) als Eignungsflächen für die Windenergienutzung dar. Für beide Bereiche soll eine Neubewertung der derzeitigen Darstellungen erfolgen. Darüber hinaus fordert das mögliche Anpassungsverfahren im Flächennutzungsplan eine erneute Gesamtbetrachtung zum Thema Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Chemnitz.

Die Stadt Chemnitz agiert dabei nach folgenden Grundsätzen und Zielstellungen:

- Die Stadt Chemnitz übernimmt in allen Bereichen oberzentrale Funktionen für ihre eigenen Einwohner und das benachbarte Umland.
- Es besteht eine besondere Verantwortung im Umgang mit den bestehenden Flächenressourcen.
- Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen hat die Konzentration von Windenergieanlagen an bestehenden, geeigneten Standorten sowie deren Repowering eine besondere Bedeutung.
- Die Sicherung der Siedlungsfunktionen (Wohnen, Arbeiten und Erholen) sind vorrangig Ziel und Aufgabenstellung der Stadtentwicklung in Chemnitz.
- Chemnitz als Oberzentrum hat aufgrund der Nutzungsdichte besondere Ansprüche bei landschaftsorientierter Erholung insbesondere im Außenbereich.
- Dabei ist der Nutzungsdruck auf bestimmte Landschaftsteile wie Wälder und naturnahe Freiräume im Stadtgebiet mit ihren landschaftsspezifischen Erholungsangeboten bereits jetzt hoch.
- Besonders betrifft das auch die Landschaftsschutzgebiete, die aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Ausstattung, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt sind oder geschützt werden sollen.
- Eine weitere Nutzungskonzentration innerhalb ungestörter Landschaftsräume ist als Folge eines möglichen Verdrängungsprozesses zu vermeiden.
- Gleichwohl wird die Möglichkeit der Ausweisung weiterer Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet geprüft.

Folglich unterliegt das Thema Windenergie im Stadtgebiet Chemnitz einem umfangreichen Abwägungsprozess. Mit dem Ergebnis soll eine rechtssichere und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage für das künftige kommunale Verwaltungshandeln geschaffen werden.

Ziel der regionalen Planung muss die Ableitung einer handhabbaren Strategie für die regenerative Energieerzeugung durch Windkraft und daraus abzuleitende Steuerungsinstrumente auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan), unter Berücksichtigung von ökonomischen, städtebaulichen und ökologischen Gesichtspunkten sein.

Dieser Prozess ist verwaltungsintern noch nicht abgeschlossen. Insofern können auch die auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz verorteten möglichen Potentialgebiete Windenergienutzung noch nicht abschließend bewertet werden. Zielsetzung für diese Bewertung ist das IV Quartal 2013.